



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

DRK Landesverbände
Weitere Leistungsträger im Rettungsdienst
laut Verteiler

Datum 17.10.2018

Name Holger Marschallek

Durchwahl 0711 231-5459

Aktenzeichen 6-5461.5-5/3

(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich:
Regierungspräsidien
Referate 16

Nutzung von Fahrzeugen des Rettungsdienstes für Hausnotrufdienste

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen einer Erhebung zu den Strukturen im Hausnotruf wurde festgestellt, dass durch die Integrierten Leitstellen (ILS) teilweise Fahrzeuge des Rettungsdienstes für Hausnotrufdienstleistungen eingesetzt werden.

Hierzu stellt das Innenministerium Folgendes klar:

Die Fahrzeuge des Rettungsdienstes, also der Notfallrettung und des Krankentransports, sind Einsatzfahrzeuge zur Sicherstellung der Aufgaben des Rettungsdienstes nach dem Rettungsdienstgesetz. Diese sind hierfür besonders eingerichtet und nach dem Fahrzeugschein als Krankenkraftwagen anerkannt. Namentlich sind dies Rettungswagen (RTW), Notarztwagen (NAW), Notarzteinsatzfahrzeug (NEF), Intensivtransportwagen (ITW) sowie Krankentransportwagen (KTW).

Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes dürfen nicht für Hilfeleistungen (z.B. Aufrichtungs- und Tragehilfe oder Abklärung) und Schlüsselzuführungen im Rahmen von Hausnotrufdienstleistung eingesetzt werden.

Insbesondere darf es bei reinen Hausnotrufeinsätzen nicht zur missbräuchlichen Verwendung von Blaulicht kommen.

Für die über einen Hausnotrufdienst gemeldeten Notfälle, die den Einsatz der Notfallrettung erforderlich machen, wird die zuständige ILS informiert. Diese disponiert das geeignete verfügbare Rettungsmittel, das den Notfallort am schnellsten erreicht. Eine Verzögerung der Anfahrt, beispielsweise durch einen Umweg zum Schlüsseldepot des Hausnotrufdienstes, ist nicht zulässig.

Ist der Hausnotrufdienst nicht in der Lage, rechtzeitig zu der Wohnung eines Notfallpatienten zu fahren und diese zu öffnen, sind durch die ILS andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die schnellstmögliche Versorgung sicherzustellen.

Die Landesverbände des Deutschen Roten Kreuzes werden gebeten die Integrierten Leitstellen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu informieren und die künftige Beachtung sicherzustellen.

Die Regierungspräsidien werden um Information der Bürgermeisterämter der Stadtkreise und der Landratsämter gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Astrid Rumler